

Schutz und Hygienekonzept

des Kur- & Kongress-Center Bad Windsheim

Bad Windsheim, 24.03.2022

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Alle in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen werden mit den anstehenden Veranstaltungskonzepten abgeglichen und entsprechend umgesetzt. Sollten hierin beschriebene Maßnahmen nicht unmittelbar im Verfügungsbereich der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH liegen, werden diese Pflichten schriftlich auf den jeweiligen Veranstalter (Vertragspartner) übertragen. Durch diese Übertragung werden die Pflichten Bestandteil des jeweiligen Veranstaltungsvertrages.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz ist:

Uwe Martin, Haustechnik

Vor-, Name, Abteilung

09841 402 51, uwe.martin@kkt.bad-windsheim.de

Telefon, Mail

Folgende Maßnahmen werden bis auf weiteres im Veranstaltungsbetrieb des KKC Kur & Kongress-Center Bad Windsheim umgesetzt:

1. 2G Regel:

- In folgenden Bereichen gilt die **2G Regelung**.
 - Kulturveranstaltungen (Oper, Theater, Konzerte etc.)
 - Messen, Tagungen, Kongresse
 - Private und öffentliche Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten (z. B. Weihnachtsfeiern, Hochzeiten, Geburtstage etc.), **soweit nicht Gastronomie**.

2. Kontrolle über die Einhaltung der Regeln

Die Kontrolle der 2G Regelung erfolgt entweder durch das Personal des Kur- & Kongress-Centers oder durch Mitarbeiter des Veranstalters. Der Nachweis, dass man geimpft oder genesen ist, muss mit einem gültigen Ausweisdokument vorgelegt werden.

3. Mund-Nasen-Abdeckung und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Mund- und Nasenbedeckung richtet sich nach dem jeweilige Inzidenzwert.
Bei 2G ist eine FFP2 Maske Pflicht.

Maskenpflicht

(1) ¹In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht).

²Die Maskenpflicht gilt nicht

1. innerhalb privater Räumlichkeiten,
2. am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
3. für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,
4. bei Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt,
5. für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist,
6. aus sonstigen zwingenden Gründen.

(2) ¹Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;

2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

²Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

³Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

⁴Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

(3) Veranstalter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.

4. Handhygiene

Zusätzlich zu den auf jeder Toilettenanlage verfügbaren Desinfektionsspendern, sind in den Eingangsbereichen und in den Foyer-Zonen Handdesinfektions-spender aufgestellt, welche kontaktlos genutzt werden können.

Informationsplakate in den Eingangsbereichen und in allen Toilettenanlagen informieren die Besucher über die notwendigen regelmäßigen Hygienemaßnahmen.

5. Bauliche Maßnahmen

Alle Bereiche, in denen Mitarbeiter mit Teilnehmern in direkten Kontakt kommen, sind durchgängig mit sogenannten Spuckschutz versehen. Das gilt für alle Empfangscounter, Garderoben und Cateringeinrichtungen.

Darüber hinaus werden die Wartebereiche davor durch Absperrständer und Bodenmarkierungen so organisiert, dass auch Wartende die Sicherheitsabstände einhalten können. Das gilt auch bei parallel geführte Schlangenbildungen. Alle Maßnahmen werden im Betrieb durch einen Veranstaltungs-Ordnungsdienst organisatorisch begleitet und umgesetzt.

6. Organisatorische Maßnahmen

Die Teilnehmer der Veranstaltung werden durch den Veranstalter im Vorfeld darüber informiert, dass für den Fall, dass ein Teilnehmer Erkältungssymptome aufweist, kein Einlass zum Veranstaltungsort gewährt werden kann.

Raumluftechnische Anlagen: Die raumluftechnischen Anlagen im KKC werden entsprechend den vorgegebenen Wartungszyklen von Fachfirmen betreut und überprüft. Des Weiteren sind in allen Räumen (mit Ausnahme Großer Saal) Fenster zum Lüften vorhanden.

Reinigungszyklen: Die Reinigung aller Kontaktflächen wie Türklinken, Counterflächen, Toilettenbereichen, Tischoberflächen, Cateringzonen etc. wird im Rahmen eines angepassten Reinigungskonzeptes mit Bioziden Reinigungsmitteln durchgeführt und dokumentiert.

Catering: Das Cateringunternehmen im KKC haben Ihre Bewirtungskonzepte an die aktuelle Situation angepasst und in einem eigenen Schutzkonzept beschrieben. Dieses erhalten Sie bei unserem Caterer Fam. Rienecker unter info@rienecker-gastronomie.de oder unter der Tel.: 09841 6858780.

7. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

Alle Beteiligten werden vor Veranstaltungsbeginn in Bezug auf die hier beschriebenen Maßnahmen unterwiesen. Die Unterweisung erfolgt durch den betrieblichen Corona-Ansprechpartner der KKC.

Die Kommunikation in Richtung der Veranstaltungsteilnehmer liegt beim jeweiligen Veranstalter und wird durch die Kur & Kongress und Touristik GmbH unterstützt. Dies geschieht z.B. durch Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Website des KKC Kur-, Kongress-Center Bad Windsheim.

Des Weiteren wird seitens des KKC über die zusätzliche Beschilderung, Info-Plakate und Einspielung von Videos mit den Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen auf Monitoren im Foyer Bereich und in den Gängen der Informationsfluss in Richtung der Veranstaltungsteilnehmer sichergestellt.